

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

bei der Anfertigung von Informationsplakaten sollen Fotos von Schülerinnen und Schülern angefertigt werden. Dabei werden personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt.

(Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers)

Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos

Auch dieses Jahr werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Informationsplakate für den Tag der offenen Tür am Schiller-Gymnasium angefertigt. Hierfür werden die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen von einer Lehrperson unserer Schule fotografiert. Für die Anfertigung der Plakate wird eine Druckerei beauftragt.

Die verschiedenen Plakate werden an Kölner Grundschulen im Einzugsgebiet unserer Schule aufgehängt. Zudem soll ein Plakat auf unserer Homepage¹ zur Information veröffentlicht werden. Die Fotos verwahren wir bis zum Ende des laufenden Schuljahrs, sofern die Einwilligung zur Verarbeitung nicht vorher widerrufen wird.

Die Rechteeräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Den Fotos werden keine Namen beigefügt, sofern wir hierzu vorher nicht gesondert Ihre Einwilligung eingeholt haben.

Ihrer Rechte

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt. Im Falle des Widerrufs bezüglich der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos werden wir zukünftig im Rahmen der Erstellung von Informationsplakaten keine weiteren Fotos Ihres Kindes mehr anfertigen und veröffentlichen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu.

¹ Datenschutzrechtliche Hinweise zu Veröffentlichungen im Internet finden Sie umseitig

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei einer Veröffentlichung im Internet können personenbezogene Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Durch ihre Unterschrift willigen sie in die Anfertigung von Fotos zur Veröffentlichung von Informationsplakaten (auch auf unserer Schulhomepage: www.schillergymnasium-koeln.de) zum Tag der offenen Tür am Schillergymnasium für die oben genannte Person (1. Seite) ein.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

Den schulischen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragter für die Schulen der Stadt Köln

Schulamt für die Stadt Köln

Willy-Brandt-Platz 3

50679 Köln

datenschutz-schulen@stadt-koeln.de

Leben und Lernen am Schiller – Elternvereinbarung

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte der Klasse 5,

herzlich willkommen am Schiller-Gymnasium. Damit die Schulzeit am Schiller-Gymnasium für Ihr Kind gut verläuft, ist uns eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindern, Lehrerinnen, Lehrern und Eltern wichtig. Darum möchten wir Sie bitten, diese Vereinbarung sorgfältig zu lesen, zu unterschreiben und im Original an uns spätestens bis zum **14. Juni 2022** (Kennenlerntag) zurückzugeben.

Das Schiller-Gymnasium schließt mit Ihnen die folgende Vereinbarung zu Beginn des neuen Lebensabschnittes Ihres Kindes:

(Vor- und Nachname Ihres Kindes)

1. Die Lehrerschaft des Schiller-Gymnasiums versichert, dass sie alles in ihrer Kraft Liegende tun wird, um jedem Kind eine gute schulische Ausbildung, **Freude am Schulleben** und einen möglichst guten Schulabschluss zu vermitteln. Sie ist gerne bereit, den Eltern ihre unterrichtlichen Maßnahmen zu erläutern und freut sich über die **Mitwirkung der Eltern** in der Schule (z.B. Schulfeste, Schulgremien).
2. Um einen **guten Übergang von der Grundschule** zum Schiller-Gymnasium gelingen zu lassen, ist uns die enge Zusammenarbeit mit den Grundschulen wichtig. Sie erklären sich einverstanden, dass wir mit den Kollegen der Grundschulen die Entwicklung Ihres Kindes besprechen können.
3. Mit unserem **schuleignen Schulplaner** ist ein Kommunikationsmittel geschaffen, das Ihrem Kind, Ihnen und der Lehrerschaft eine schnelle Möglichkeit des Informationsaustausches bietet und so die Organisation des schulischen Alltags erleichtert. Der Erwerb eines Schulplaners ist für alle Eltern der Stufen 5-10 verpflichtend. Sie nutzen die entsprechenden Vordrucke im Schulplaner für die Entschuldigungen bei Fehlzeiten und Mitteilungen an die Lehrerschaft und sorgen für eine wöchentliche Kontrolle des Schulplaners.
4. Sie als Eltern unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer frühzeitig bei Problemen innerhalb der Familie und bei schulischen und sozialen Schwierigkeiten Ihres Kindes.
5. Ganztagschule ist nicht nur Lern- sondern auch Lebensraum. Das **gemeinsame Mittagessen** ist hierbei ein zentraler Lebens- und Erfahrungsraum für unsere Schüler. Daher erklären Sie sich einverstanden, Ihr Kind in den **Klassen 5 bis 7** für das gemeinsame Mittagessen mindestens an den Langtagen verpflichtend anzumelden.
6. Mit dem gebundenen Ganztags haben unsere Schülerinnen und Schüler eine Stunde Mittagspause. Während die **Klassen 5 bis 7** das Schulgelände in der Pause **nicht verlassen** dürfen, können die Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 8 in der Mittagspause das **Schulgelände** verlassen. Sie erklären sich mit dieser Regelung einverstanden.
7. Ein Ort wie das Schiller, an dem viele unterschiedliche Menschen zusammenkommen, leben und arbeiten, erfordert auch verbindliche Absprachen und Regeln. **Hausordnung, Handlungsempfehlungen** und **Schulprogramm** des Schiller-Gymnasiums sind für alle Eltern auf der Homepage des Schiller-Gymnasiums (www.schillergymnasium-koeln.de) sowie im Schulsekretariat öffentlich zugänglich und werden von Ihnen anerkannt.
8. In der Jahrgangsstufe 8 fahren zum Halbjahreswechsel unsere Schüler*innen **Skifahrt**.

Diese Einwilligung gilt ab dem Tag der Unterschrift bis zum Abgang von unserer Schule.

(Datum, Unterschrift)

Ausflug in den Zoo

Liebe Schüler*innen der Klasse 5 (natürlich auch liebe Eltern)!

Wir werden am **Montag, dem 15.08.2022** unseren Ausflug in den Zoo machen!

Dazu treffen wir uns um ca. 8.30 Uhr (kleinere Verschiebungen noch möglich) am vorderen **Schultor**. Gegen **14 Uhr** werden wir wieder am Schiller-Gymnasium eintreffen.

Bringt bitte einen **Stift** mit, denn eine Zoo-Rallye wartet auf euch. Den Eintritt für den Zoo bestreiten wir aus der Klassenkasse (4 € pro Kind – Sonderpreis für Kölner Schulen).

Wer von euch kein Schülerticket besitzt, muss noch das Fahrticket bezahlen. Dazu solltet ihr passendes Kleingeld bereithalten.

Wir bitten die Eltern uns den **unteren Abschnitt auszufüllen und zu unterschreiben**. Er dient u.a. dazu, dass du dich eigenständig im Zoo aufhalten und bei der Rallye frei herumtoben kannst.

Aus organisatorischen Gründen wäre es zudem gut, wenn deine Eltern angeben könnten, ob du nach dem Zoobesuch in der Mensa noch essen möchtest.

Bis 16.30 Uhr besteht auch die Möglichkeit, dass du zudem kostenfrei in unserem Ganztags betreut werden kannst. Melde dich dann einfach in C 001 beim Ganztagssteam (Altbau/Erdschoss).

Wir freuen uns schon und wünschen uns viel Spaß!

Euer Klassenleitungsteam

Hiermit erlaube ich meinem Kind _____

dass es sich während des Ausfluges im Zoo in kleinen Gruppen selbstständig bewegen darf.

Mein Kind wird im Anschluss an den Zoo noch in der Mensa essen.

ja nein

(Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Materialliste

Fach	Zu besorgen
für alle Fächer	Mäppchen mit Füller, Tintenkiller, Bleistift, Buntstifte (nicht nur Filzstifte), Radiergummi, Anspitzer, Textmarker, Geodreieck, kleine Schere, Klebestift, abwaschbarer dünner Folienstift
D	1 Heft DIN-A 4, liniert mit Rand 1 Schnellhefter (blau)
E	Das wird in der ersten Englischstunde besprochen.
Musik	(einfache) in-ear-Kopfhörer mit Mini-Klinke 1 Schnellhefter (weiß)
Erdkunde	1 Schnellhefter (braun), 1 Heft DIN-A 4, kariert
Politik	1 Schnellhefter (schwarz)
M	1 Heft DIN-A 4, kariert mit Rand 1 Schnellhefter (gelb)
Biologie	1 Schnellhefter (grün)
Religion/ Praktische Philosophie	1 Schnellhefter (lila)
Sport	Feste Turnschuhe (Sohlen dürfen keine schwarzen Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen)

Schiller-Gymnasium • Nikolausstr. 55 • 50937 Köln

An die Eltern der
neuen fünften Klassen
im Schuljahr 2022 / 2023

FREIE LERNMITTEL IM SCHULJAHR 2022 / 2023

Liebe Eltern,

auch im kommenden Schuljahr müssen die Erziehungsberechtigten einen Eigenanteil im Rahmen der Beschaffung der freien Lernmittel übernehmen.

Für das Schuljahr 2022 / 2023 sind aus diesem Eigenanteil für Ihr Kind die folgenden Schulbücher vorgesehen:

Workbook Access 1, Cornelsen	978-3-06-036391-9	10,25 €
Arbeitsheft zum „Deutschbuch 5“, Cornelsen	978-3-06-205291-0	9,15 €
Diercke Weltatlas 2, Westermann	978-3-14-100850-0	24,50 €

Bestellen Sie diese Bücher möglichst umgehend bei einer Buchhandlung, damit die Bücher Ihrem Kind zum Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien zur Verfügung stehen.

Kurz vor Beginn des neuen Schuljahres könnten Bücher vergriffen sein oder längere Lieferfristen haben.

Von der Zahlung des Eigenanteils sind aufgrund des Schulgesetzes die Empfänger*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII befreit.

Aufgrund eines weitergehenden Beschlusses des Rates der Stadt Köln sind auch die Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II (Hartz IV), wirtschaftlicher Jugendhilfe (SGB VIII) sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Eigenanteil befreit.

Diese Personenkreise erhalten unter Vorlage einer entsprechenden Leistungsbescheinigung die erforderlichen Schulbücher von der Schule leihweise zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



(Paul Sprüssel)

Merkblatt für Eltern und andere Sorgeberechtigte zum Thema Infektionsschutz

- gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn ...

- ... es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- ... eine der folgenden **Infektionskrankheiten** vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ... ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Im Folgenden die wichtigsten Beispiele, die erklären, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für Übertragungen von Infektionskrankheiten bestehen.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler*innen, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall **müssen** wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen **zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet**, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall **muss** Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen** Sie uns benachrichtigen.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärzte oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Danke für Ihre Mithilfe!!!